

Protokoll öffentlicher Teil
Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Datum: **11.12.2018**, Beginn: 17:00 Uhr, Ende: 18:12 Uhr

Ort: Stadthaus, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus

Leitung des Ausschusses: Herr Markus Möller

1. Eröffnung

Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder:

Herr Markus Möller	Fraktion SPD
Herr Andreas Rothe	Fraktion SPD
Herr Joachim Käks	Fraktion CDU
Herr Dr. Wolfgang Bialas	Fraktion CDU
Herr Jörg Schnapke	Fraktion CDU
Frau Gudrun Breitschuh-Wiehe	Fraktion B90/Grüne (i. V. für Herrn H.-J. Weißflog)
Frau Claudia Eckert	Fraktion AUB/SUB
Frau Marianne Spring-Räumschüssel	Fraktion AfD
Frau Veronika Piduch	Fraktion DIE LINKE.
Herr André Kaun	Fraktion DIE LINKE.
Herr Jürgen Siewert	Fraktion Unser Cottbus/FDP (bis 18:00 Uhr)

Anwesende sachkundige Einwohner:

Herr Olaf Biemann	Fraktion AUB/SUB
Herr Peter Krings	Fraktion CDU
Herr Peter Sohst	Fraktion SPD
Herr Frank Prätzel	Fraktion SPD
Herr Christopher Neumann	Fraktion DIE LINKE.
Herr Ingo Scharmacher	Fraktion AfD

Anwesende Gäste: siehe Teilnehmerliste

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1 Bestätigung der Tagesordnung/Protokollkontrolle

Von 11 stimmberechtigten Mitgliedern sind 10 Mitglieder anwesend, 1 Stellvertreter.

Der Ausschuss Haushalt und Finanzen ist beschlussfähig.

- Die Tagesordnung wird mit folgender Änderung einstimmig bestätigt:
Aufnahme des TOP 2.4 „Information zur Aufnahme eines Kommunalkredites“.
- Die Protokolle der Sitzung vom 20.11.2018 werden einstimmig bestätigt.

Zu TOP 2. Berichte und Informationen/Anträge und Anfragen

Zu TOP 2.1 Bericht über die zu erwartende Entwicklung der Gewerbesteuer Fachbereich Finanzmanagement

Herr Dr. Niggemann erläutert anhand einer Präsentation (Anlage 1).

Herr Scharmacher: Wie hoch ist der Gewerbesteueranteil kommunaler Unternehmen zu den Unternehmen der freien Wirtschaft?

Herr Dr. Niggemann: Dazu kann nicht sofort geantwortet werden. Die Beantwortung erfolgt mit Ausreichung des Protokolls.

Beantwortung FB 20/Servicebereich Steuern vom 13.12.2018: Der Gewerbesteueranteil kommunaler Unternehmen und von Unternehmen mit kommunaler Beteiligung beträgt nach derzeitigem Stand in 2018 rund 6,61 Mio. €.

Im Gesamtumfang der veranlagten Gewerbesteuern entspricht das einem Anteil von ca. 21 %.

Herr Scharmacher: Wie kann man den Hebesatz senken, um einen Standortvorteil zu erwirken?

Herr Dr. Niggemann: Ziel ist zunächst, den Hebesatz nicht weiter erhöhen zu müssen, um den Standort Cottbus nicht unattraktiv für Unternehmen werden zu lassen. Das FAG fordert bei Anträgen nach § 16, dass der Hebesatz 30 % über dem Durchschnitt vergleichbarer Städte des Landes Brandenburg liegt. Über eine Senkung des Hebesatzes können wir erst nachdenken, wenn der Kassenkreditstand deutlich reduziert ist. Perspektivisch sehe ich das leider erst in ferner Zukunft.

Frau Spring-Räumschüssel: 6 % Verzinsung bei Gewerbesteuerrückzahlungen sind nicht maßgerecht. Gibt es einen Lichtblick, dass dies vom Gesetzgeber geändert wird?

Herr Möller: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Beschluss vom 25.04.2018 festgestellt, dass Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 nicht mehr verfassungsgemäß sind. Der BFH hat daher in dem Beschluss in einem summarischen Verfahren Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt. Eine Veränderung ist zu erwarten; der Zeitpunkt ist jedoch ungewiss.

Zu TOP 2.2 Einführung in die Thematik § 2b UStG Team Prozessoptimierung und Controlling

Frau Dr. Baumann erläutert anhand einer Präsentation (Anlage 2).

Herr Dr. Bialas: Wir sollten nichts ohne den Städte- und Gemeindebund machen und abwarten, ob ggf. Änderungen gegenüber der jetzigen Gesetzgebung durchgesetzt werden.

Herr Dr. Niggemann: Umsatzsteuerpflicht ist ein Dauerthema bei Städtetag, Städte- und Gemeindebund, Kämmerertag etc. Problem ist, was in einer Stadt umsatzsteuerpflichtig ist, muss in einer anderen Stadt nicht so sein. Jede Kommune muss die Umsatzsteuerpflicht selber herausfinden und mit dem Finanzamt abstimmen. Der Bund selbst und auch alle Bundesländer nutzen die maximale Übergangsfrist aus. Ich kenne keine Kommune, die das nicht macht.

Frau Eckert: Würde Änderungen begrüßen, sieht das eher skeptisch. Wünscht sich eine Wiedervorlage mit aktuellem Arbeitsstand im Ausschuss Mai/Juni 2019 und danach in regelmäßigen Abständen.

Herr Kaks: Wie hoch ist der Mehraufwand an Steuern? Wie hoch ist der Personalaufwand?

Herr Dr. Niggemann: Zum Steueraufkommen kann ich noch nichts sagen. Auch der zusätzliche Personalaufwand ist noch nicht abschätzbar. Möglicherweise sind es 3 – 4 VZE, aber genau kann man das noch nicht sagen.

Herr Möller: Sinnvoll wäre eine Berichterstattung in regelmäßigen Abständen, aber nicht zu eng und nicht zu früh. Die Arbeit muss erst einmal losgehen. Ab 2020 könnten die Abstände enger gestrickt werden.

Herr Scharmacher: Schätzt den Aufwand nicht zu hoch ein; wäre mit bestehendem Personal machbar. Inwieweit sind die Bürger betroffen?

Herr Dr. Niggemann: Einige Leistungen, die Bürger/Unternehmen von uns in Anspruch nehmen, werden um 19 % teurer. Es sei denn, wir können Vorsteuerabzug gegenrechnen. Das können wir aber gegenwärtig noch nicht beziffern.

Frau Eckert: Wir haben tatsächlich Gestaltungsspielräume. Es muss nicht unbedingt bedeuten, dass wir als Stadt stärker belastet werden. Aber die Umsetzung des § 2b UStG ist mit dem bestehenden Personal nicht machbar.

Herr Scharmacher: Durch die Digitalisierung wird eine hohe Effizienz erzielt werden, und dann kann die Arbeit mit dem Bestandspersonal umgesetzt werden.

Zu TOP 2.3 Ergebnis Prüfauftrag Schaffung von Kitaplätzen durch städtische Unternehmen Geschäftsbereich Finanz- und Verwaltungsmanagement

Herr Dr. Niggemann erläutert anhand einer Präsentation (Anlage 3).

Herr Krings: Findet es sehr gut, dass das CTK eine Kita baut und betreibt. Sieht es als eine Möglichkeit, Arbeitnehmer in Cottbus zu halten.

Herr Käks: Wir werden nicht umhinkommen, bei der Finanzlage und den vielen notwendigen Investitionen private Investoren zu beteiligen.

Herr Rothe: Schwierig ist die Regelung, wie solche Investitionen refinanziert werden. Der Bau von Kitas ist dringend erforderlich, dafür müssen wir Lösungen finden. Der Bedarf ist groß.

Zu TOP 2.4 Information zur Aufnahme eines Kommunalkredites

Herr Dr. Niggemann gibt dem Finanzausschuss zur Kenntnis, dass eine Eilentscheidung nach § 58 Satz 1 BbgKVerf zur Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 2,6 Mio. € vom Vorsitzenden der StVV und dem Oberbürgermeister unterschrieben worden ist. Die Eilentscheidung war notwendig, da die Angebote der Banken aufgrund des Zinsänderungsrisikos nur zwei Stunden gültig waren, was normal ist. Die dazugehörige Stadtverordnetenvorlage wird zur Beschlussfassung für die StVV am 19.12.2018 eingereicht.

Herr Käks: Wie lange ist die Laufzeit des Kredites?

Herr Dr. Niggemann: 10 Jahre

Ein Mitglied verlässt den Finanzausschuss.

Zu TOP 3. Beschlussvorlagen

Zunächst bedankt sich Frau Schneider für das Verständnis, dass die Vorlagen erst im Dezember behandelt werden können, obwohl die Vorlagen im Oktober vorliegen sollten, und entschuldigt sich für das späte Einbringen. Dies hatte mehrere Ursachen: Die Entscheidung zum Austritt aus dem Abwasserzweckverband Cottbus-Südost wurde im September (II-006-42/18) gefasst. Über den Austrittsantrag musste die Verbandsversammlung am 09.10.2018 entscheiden und eine Änderungssatzung beschließen, die dann noch durch das MIK zu genehmigen war. Die Änderungssatzung wurde vom MIK mit Bescheid vom 30.10.2018 bestätigt und am 21.11.2018 im Amtsblatt bekannt gemacht. Mit der Auflösung fällt dann die Abwasserentsorgung von Kiekebusch in den Aufgabenbereich der Stadt Cottbus. Hinsichtlich der Erarbeitung der Vorlagen gab es daher einen erhöhten Abstimmungsbedarf auch hinsichtlich der Daten für die Kalkulation.

Die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für die meisten Ortsteile der Gemeinde Neuhausen/Spree auf

die Stadt wurde mit Bescheid vom 7. November 2018 vom MIK genehmigt. Damit übernimmt die Stadt die Abwasserbeseitigungspflicht für diese Ortsteile von Neuhausen/Spree.

Ergebnis der Abstimmungen und der Umsetzung sind nun die 6 zur Beschlussfassung vorliegenden Vorlagen, 2 die Stadt betreffen und 4 für Ortsteile der Gemeinde Neuhausen/Spree.

Aus den Vorlagen ergeben sich positive Nachrichten für Cottbus:

1. Verfahren Austritt und Vereinbarungen durch MIK genehmigt, damit ist nun die seit dem Jahr 2006 anhaltende Situation des Austrittsbegehrens endlich zum Abschlussgebracht worden.
2. Die Kiekebuscher fallen nun endlich unter das Satzungsrecht der Stadt (Vorlage II-014/18); damit gilt erstmalig ein einheitliches Ortsrecht für das Gebiet Cottbus, Kalkulation auf Basis geänderter Bedingungen.
3. Rückerstattung KAB auf Antrag für Kiekebusch; damit wird eine Gleichbehandlung aller Cottbuser erzielt.
4. Die Befürchtung, mit dem Ausstieg aus der Mischfinanzierung würden Entgelte explodieren, hat sich erst mal nicht bestätigt, Entgelte von 3,36 € auf 3,29 €/m³ Schmutzwasser
Neu: Unterzählerregelung für Einbau und Wechsel und entsprechendes Entgelt durch Stadt, Ersteinbau und Wechsel 68,68 € je Zähler, bei gemeinsamem Wechsel mit dem Hauptzähler 38,68 € je Zähler - identisch mit dem Kostenersatz für die Gemeinden.

Für Neuhausen bleibt die Mischfinanzierung aus Gebühren und Beiträgen.

Die Erarbeitung der 4 Beschlussvorlagen und Satzungen erfolgte in Anlehnung an bisheriges Satzungsrecht. Die Satzungen des AZV Cottbus Süd-Ost wurden weitgehend übernommen.

Gebührensatzung – pos.: 4,15 €/m³ bleiben für die kanalgebundene Entsorgung.

Beitragssatzung: Beitragssatz unverändert bei 3,58 €/m²

Kostenersatzsatzung mit den gleichen Kosten wie in Cottbus

Dr. Bialas: Frage zur Aufgabenübertragung – öff.-rechtl. Vereinbarung von der Kommunalaufsicht genehmigt und im Amtsblatt Brandenburg veröffentlicht?

Frau Schneider: Veröffentlichung im Amtsblatt für Cottbus am 15.12.2018

Zu TOP 3.1 I-038/18

3. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Märkische Heide und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)
Geschäftsbereich Finanz- und Verwaltungsmanagement

Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung empfohlen: 10:0:0

Zu TOP 3.2 II-014/18

1. Änderungssatzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus (Abwassersatzung) – einschließlich der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chósebus mit der Entgeltliste
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung empfohlen: 10:0:0

Zu TOP 3.3 II-015/18

Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erstattung von Kanalanschlussbeiträgen im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš (Erstattungssatzung Kanalanschlussbeiträge - Kiekebusch)
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung empfohlen: 10:0:0

Zu TOP 3.4 II-016/18

Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassersatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung empfohlen: 10:0:0

Zu TOP 3.5 II-017/18

Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung empfohlen: 10:0:0

Zu TOP 3.6 II-018/18

Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung empfohlen: 10:0:0

Zu TOP 3.7 II-019/18

Beitragssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung empfohlen: 10:0:0

Zu TOP 3.8 **III-009/18**

Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII vom 30.03.2016
Jugendamt

Herr Schneider erläutert die Vorlage. Das Team Hilfen zur Erziehung soll weiter entlastet werden. Die Serviceeinheit, die alle Gebietskörperschaften umfasst, soll das Team Hilfen zur Erziehung bei der Bearbeitung von Anträgen einzelner Personen beraten und unterstützen.

**Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung
zur Beschlussfassung empfohlen: 10:0:0**

Claudia Eckert
Stellv. Vorsitzende des Ausschusses
für Haushalt und Finanzen

3 Anlagen